

An die
Damen und Herren
der Geschäftsführung
und der Personalleitung

14. Juli 2020
/Del

A 233 / 2020

Corona: Zehnte Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 – substantielle Änderung Einreiseverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aktuell hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) die „Zehnte Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2“ erlassen (**Anlage 1**). Dies betrifft die folgenden Verordnungen:

- Corona-Schutzverordnung – **Anlagen 2 und 3**)
- Corona-Einreiseverordnung – **Anlage 4**)
- Corona-Betreuungsverordnung – **Anlage 5**)

Die geänderten Verordnungen treten zum 15. Juli in Kraft.

Die Geltungsdauer aller drei Verordnungen wird einheitlich bis zum 11. August 2020 verlängert.

Corona-Schutzverordnung:

In der Corona-Schutzverordnung (**Anlage 2**) werden die Personengrenzen für Veranstaltungen erhöht. Das betrifft vor allem Feste aus besonderem Anlass, insbesondere Hochzeiten, die bei Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung der Teilnehmenden nun mit bis zu 150 Personen gefeiert werden dürfen (§ 13 Abs. 5). Gleiches gilt für Beerdigungen (§ 13 Abs. 6). Bei Kultur- und sonstigen Veranstaltungen wird der Schwellenwert, ab dem ein Hygienekonzept vorgelegt werden muss, von 100 auf 300 Personen angehoben (§ 8 Abs. 2 bzw. § 13 Abs. 2). Gleiches gilt für Veranstaltungen im Bereich „weiterer außerschulischer Bildungsangebote“ (§ 7 Abs. 1 Satz 5).

Musikfeste, Festivals und ähnliche Kulturveranstaltungen sind nun – analog zu den großen Festveranstaltungen nach § 13 Abs. 4 – bis mindestens 31. Oktober 2020 untersagt (bisher 31. August) (§ 8 Abs. 6). Gleiches gilt für Sportfeste und ähnliche Sportveranstaltungen (§ 9 Abs. 5).

Die Personenbegrenzung beim Kontaktsport in der Halle wird von 10 auf 30 Personen erhöht (§ 9 Abs. 2). Auch die zulässige Zuschauerzahl wird von 100 auf 300 erhöht (§ 9 Abs. 3 sowie Abs. 6).

In § 2b (Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte) wird ein neuer Abs. 3 angefügt, der feststellt, dass für Einrichtungen und Veranstaltungsorte, an denen mehrere Veranstaltungen stattfinden, die einmalige Erstellung und Vorlage eines Konzepts genügt.

In § 6 ist in Abs. 2 ein neuer Satz 6 eingefügt worden zu Aus-, Fort- und Weiterbildungstätigkeiten sowie Prüfungen, die eine Unterschreitung des Mindestabstands erfordern. In Abs. 3 erfolgte eine Ergänzung zu Bibliotheken.

Zudem erfolgten Änderungen in § 18 (Ordnungswidrigkeiten).

Die Hinweise zu den „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ (**Anlage 3**) wurden ebenfalls überarbeitet. Es handelt sich dabei um kleinere Änderungen in den Abschnitten III (Friseurhandwerk), X (Tagesausflüge etc.), XII (Musik und Gesang) sowie XIII (Vorübergehende Freizeitparks).

Corona-Einreiseverordnung:

Es ist sehr zu begrüßen, dass die Hinweise zahlreicher Verbände bzgl. der in der Praxis sehr problematischen Ausnahmetatbestände im bisherigen § 2 Abs. 3 Nr. 5 nun aufgegriffen wurden.

§ 2 „Ausnahmen“ wurde wie folgt überarbeitet:

Abs. 2: Da es künftig weniger speziell vorgesehene Ausnahmen gibt, dürfte im Gegenzug in der Praxis § 2 Abs. 2 an Bedeutung gewinnen, demzufolge Personen von der Verpflichtung einer Quarantäne nicht erfasst werden, die über ein ärztliches Zeugnis verfügen. Abs. 2 wird aktuell an einigen Stellen präzisiert und ergänzt: Ein ärztliches Zeugnis kann „in Papier oder digitaler Form“ vorliegen (Satz 1). Ergänzt wird ein neuer Satz 2, der klarstellt, dass ein aus einem fachärztlichen Labor stammender Befund ein ärztliches Zeugnis ist. Neu sind auch die Sätze 4 und 5. Satz 4 stellt klar, dass maßgeblich für den Beginn der 48-Stunden-Frist der Zeitpunkt der Feststellung des Testergebnisses ist. Satz 5 legt fest, dass, wenn die Testung erst nach der Einreise erfolgt, die Verpflichtungen nach § 1 Abs. 1 und 3 (Quarantäne) bis zum Erhalt des ärztlichen Zeugnisses nach Satz 1 zu beachten sind.

Laut Landesregierung sind ausreichende Testkapazitäten vorhanden, um die gewünschten Testungen der Einreisenden und Rückreisenden aus den vom Robert-Koch-Institut festgelegten Risikoländern durchführen zu können.

Abs. 3: Hier werden jene Personen genannt, die von der Quarantäne-Verpflichtung nicht erfasst werden. Dazu gehören z. B. Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren.

Die bisherige Ausnahme nach § 2 Abs. 3 Nr. 5 alt entfällt komplett. Hier waren bisher bestimmte Reisegründe (z. B. Besuch von Verwandten ersten Grades, Teilnahme an Hochzeiten) von der Quarantänepflicht ausgenommen.

Abs. 4: Hier werden jene Personen aufgeführt, die von der Quarantäne-Verpflichtung nicht erfasst sind, aber – das ist neu – zur Beschaffung eines ärztlichen Zeugnisses im Sinne von Abs. 2 unverzüglich nach der Einreise in das Gebiet des Landes NRW verpflichtet sind. Dazu gehören z. B. Personen, die sich aus zwingenden beruflichen Angelegenheiten, insbesondere im Rahmen ihrer Tätigkeit als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Luft-, Schiffs-, Bahn-, oder Busverkehrsunternehmen oder als Besatzung von Flugzeugen, Schiffen, Bahnen oder Bussen, in einem Risikogebiet nach § 1 Absatz 4 aufgehalten haben. Ausgenommen sind beispielsweise auch Personen, die sich aus einem bestimmten Reisegrund für weniger als 72 Stunden im Bundesgebiet aufhalten. **Hinweis:** Nach Abs. 2 Satz 5 gilt bei einer Testung nach Einreise, dass die Verpflichtung zur Quarantäne bis zum Erhalt des ärztlichen Zeugnisses zu beachten ist.

Abs. 5: Unverändert bestehen bleibt die Ausnahme für Saisonarbeitskräfte und Arbeitskräfte auf Baustellen (§ 2 Abs. 5 neu – bisher Abs. 4).

In § 4 wurde eine Übergangsregelung ergänzt (Abs. 1), die besagt, dass auf Personen, die vor dem 15. Juli 2020 in das Gebiet des Landes NRW eingereist sind, diese Verordnung in der bis zum 14. Juli 2020 geltenden Fassung Anwendung findet.

Hinweis: Wir werden zeitnah darüber informieren, welche konkreten arbeitsrechtlichen Auswirkungen sich aus der Neuregelung für Aufenthalte von Beschäftigten im Ausland (u. a. auch im Hinblick auf Urlaube in den Sommerferien) ergeben.

Corona-Betreuungsverordnung:

Änderungen in der Corona-Betreuungsverordnung (**Anlage 5**) wurden in § 1 vorgenommen – im Hinblick auf die Reinigung der Schulräume (Abs. 8) sowie auf die Nutzung von Schulgebäuden zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen (Abs. 9).

Mit freundlichen Grüßen

RA Ralf Bruns
(Hauptgeschäftsführer)